

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **IQ – plus Medien GmbH** (FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz), vertreten durch Ploil Krepp Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, in den Zeiträumen vom 01.09.2009 bis zum 20.07.2010 und vom 02.09.2010 bis zum 05.09.2010 den Charakter des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie abweichend von Auflage 1.c des Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat.
2. Der **IQ – plus Medien GmbH** wird gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der IQ – plus Medien GmbH im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 15:00 und 18:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtaufsicht über Rundfunkveranstalter festgestellt, dass die IQ – plus Medien GmbH dadurch, dass sie in den Zeiträumen vom 01.09.2009 bis zum 20.07.2010 und vom 02.09.2010 bis zum 05.09.2010 im Rahmen ihres Programmes „Radio Graz 94,2“ entgegen einer Auflage in ihrer Zulassung nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat, gegen das Privatradiogesetz verstoßen hat.“*

Der KommAustria sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 24.08.2011 teilte die KommAustria der IQ - plus Medien GmbH unter anderem mit, dass gegen diese wegen der Nichtausstrahlung die dreistündige Sendung „Stadtgeflüster“ in den Zeiträumen vom 01.09.2009 bis zum 20.07.2010 und vom 02.09.2010 bis zum 05.09.2010 entgegen einer Auflage ihrer Zulassung gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G ein Rechtsverletzungsverfahren eingeleitet wurde und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme

Mit Schreiben vom 09.09.2011 nahm die IQ – plus Medien GmbH fristgerecht Stellung.

### **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### **2.1. Zulassung der IQ - plus Medien GmbH**

Die IQ – plus Medien GmbH, eine zu FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz, ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ab 24.10.2007.

Gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 02.04.2007, KOA 1.467/07-004, für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ umfasst das genehmigte Programm *„im Wesentlichen ein zumindest 95 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Welt- und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz. Das Musikprogramm ist als oldieähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert.*

Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel, ruhige Instrumentalmusik sowie Jazz, Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren gespielt.“

Der erstinstanzliche Zulassungsbescheid enthält unter anderem auch folgende Auflage: „Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.“

Mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, wurde der Spruch des Bescheides der KommAustria vom 02.04.2007, KOA 1.467/07-004, nach dessen Spruchpunkt 1. insoweit ergänzt, als folgende Punkte angefügt wurden:

„1a.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 zweiter Satz i.V.m. § 6 Abs. 1 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass die stündlich gesendeten Welt- und Österreichnachrichten nicht von Unternehmen übernommen werden dürfen, deren erstellte Nachrichten bereits im Versorgungsgebiet empfangen werden können, insbesondere nicht von der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH oder von einem mit dieser im Sinne von § 9 Abs. 4 PrR-G verbundenen Unternehmen und auch nicht von der Radio Content Austria GmbH oder einem mit dieser im Sinne von § 9 Abs. 4 PrR-G verbundenen Unternehmen.

1b.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 zweiter Satz i.V.m. § 6 Abs. 1 PrR-G unter der weiteren Auflage erteilt, dass das Programm jedenfalls in der Zeit von 6 Uhr bis 19 Uhr im Wochendurchschnitt einen Wortanteil von zumindest 25% aufweist.

1c.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 zweiter Satz i.V.m. § 6 Abs. 1 PrR-G unter der weiteren Auflage erteilt, dass das Programm täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, beinhaltet. Eine Unterschreitung der sich daraus ergebenden wöchentlichen Gesamtdauer von 15 Stunden ist im Wochendurchschnitt bis zu einem Ausmaß von maximal 20 % zulässig.“

Die Begründung des zitierten Bescheides des BKS enthält folgende Erwägungen:

„Zu Spruchpunkt II:

[...] Ähnliche Überlegungen sind hinsichtlich des von der Berufungsgegnerin selbst (vgl. ihren Antrag auf Seite 19) als „relativ hoch“ hervorgehobenen Wortanteils anzustellen. Der Begründung des Bescheids ist zu entnehmen, dass diese Tatsache (vgl. die Begründung auf Seite 81) einen entscheidenden Aspekt gebildet hat und zwar auch im Vergleich zur Berufungswerberin Medienprojekte und Beteiligung GmbH, deren Wortanteil im Programm sich durchschnittlich nur auf 20% beläuft (vgl. Seite 38 des Bescheids). Da die Berufungsgegnerin von „rund ein Drittel (...) aus Wortelementen“ (bei zwei Dritteln Musik) ausgeht, konnte der Bundeskommunikationssenat bei der Festlegung der Auflage von zumindest 25% ausgehen, wobei die Ermöglichung einer Wochen-Durchschnittsbetrachtung der Berufungsgegnerin eine gewisse Flexibilität ermöglicht.

Schließlich zeigt die Begründung der Auswahlentscheidung, dass die KommAustria auch dem Umstand zentrale Bedeutung zugemessen hat, dass die Berufungsgegnerin als Einzige angegeben hat, eine dreistündige Talksendung veranstalten zu wollen, „in der Hörer aus Graz zu Wort kommen“ und die sich unterschiedlichen lokalen aber auch überregional bedeutenden Themen widmen soll. Dieses unter den verbliebenen Antragstellern einzigartige Angebot, das nach der Begründung der KommAustria (vgl. Seite 81) mitentscheidend war, war daher nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates ebenfalls in Form einer Auflage über eine „Sendung unter Einbindung der lokalen Bevölkerung“ aufzutragen (vgl. dazu auch Seiten 21 und 26 des Antrags über die jeweiligen Einstiege). Die Unterschreitungsmöglichkeit (im Wochendurchschnitt 20% – dh. maximal 3

*Stunden pro Woche weniger) soll ebenfalls die Flexibilität der Programmgestaltung gewährleisten. Damit kann die Berufungsgegnerin selbst entscheiden, ob sie die Sendung an einem oder mehreren Tag kürzer ausfallen lässt, solange die Talksendung von Montag bis Freitag ausgestrahlt wird und die Gesamtdauer aller dieser Sendungen jedenfalls nicht unter 12 Stunden fällt. D.h. dass auch kürzere Sendungen möglich sind, solange in einer wöchentlichen Gesamtbetrachtung die dann noch auf 12 Stunden fehlenden Programmminuten an einem oder mehreren anderen Tagen nachgeholt werden. Eine längere Dauer als drei Stunden täglich ist andererseits in keiner Weise ausgeschlossen.“*

Am 02.02.2008 nahm die IQ - plus Medien GmbH den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ auf.

## **2.2. Verfahren über Beschwerden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und des Medienprojektvereins Steiermark betreffend das im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgestrahlte Programm**

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.467/10-017, wurde die Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 12.08.2010 gegen die IQ – plus Medien GmbH dahingehend, dass die IQ – plus Medien GmbH als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ab Aufnahme des Sendebetriebs am 02.02.2008 – in eventu seit 04.05.2009, in eventu seit 16.06.2010 – bis zum 25.08.2010 und laufend – in eventu bis zum Tag der Entscheidung der KommAustria den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, und dadurch § 28 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, verletzt hat, für den Zeitraum vom 02.02.2008 bis zum 30.06.2010 sowie vom 13.08.2010 bis zum Tag der Entscheidung der KommAustria gemäß § 25 Abs. 2 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt 1.). Weiters wurde die Beschwerde dahingehend, dass die IQ – plus Medien GmbH von 01.07.2010 bis 12.08.2010 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, und dadurch § 28 Abs. 2 PrR-G verletzt hat, gemäß § 24, 25, 26 iVm § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 2.). Darüber hinaus wurde der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., der IQ – plus Medien GmbH den Auftrag zu erteilen, den rechtmäßigen Zustand binnen einer zu setzenden Frist herzustellen, gemäß § 28 Abs. 4 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt 3.).

Die KommAustria hat in diesem Bescheid im Wesentlichen festgestellt:

### „Tatsächlich gesendetes Programm der IQ – plus Medien GmbH

#### *Wortprogramm*

...

*Seit 06.09.2010 wird in der Zeit von 12:00 bis 15:00 Uhr die dreistündige Talksendung „Stadtgeflüster“ ausgestrahlt. Im Anschluss folgt bis 19:00 Uhr die Hörerbeteiligungssendung „Gut aufgelegt“, eine Musiksendung mit Hörerwünschen, in deren Rahmen die Wünsche via Anruf oder E-Mail abgegeben werden können.*

*Von 19:00 bis 06:00 Uhr wird schließlich ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet. In Ausnahmefälle, etwa bei wichtigen Sportereignissen oder Wahlen, wird auch nach 19:00 Uhr noch Wortprogramm gebracht.*

...

### *Dreistündige Sendung mit Einbindung der lokalen Bevölkerung*

*Ab Aufnahme des Sendebetriebs im verfahrensgegenständlichen Gebiet bis zum Sommer 2009 wurde in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr die dreistündige Talksendung „Stadtgeflüster“ gesendet. Aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen wurde die Sendung ab September 2009 auf eine Stunde verkürzt und in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr ausgestrahlt. Im Anschluss wurde bis 14:00 Uhr eine unmoderierte Musikschiene und schließlich von 14:00 bis 19:00 Uhr eine Musik(wunsch)sendung mit Hörerbeteiligung („Gut aufgelegt“) gesendet.*

*Im Rahmen dieser Hörerbeteiligungssendung wurde das in „Stadtgeflüster“ jeweils besprochene Talk-Thema in der Form weiterbehandelt, dass die Anrufer zum Tagesthema befragt wurden bzw. ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, hierzu ein Statement abzugeben. Hierdurch wurden die Elemente Talk einerseits und Hörerbeteiligung im Rahmen der Musikwunschsendung andererseits kombiniert. Die IQ - plus Medien GmbH hat dazu eine Aufstellung der im August 2010 im Programm behandelten Talkthemen vorgelegt (zB „Grazer kaufen anders ein – Biolebensmittel vom Bauern“, „Hilfe, Amanda ist los! Reptilien & exotische Tiere“, „Fly away! Traumberuf Pilot“, „Steirisches Brunnenbauprojekt in Brasilien“).*

*Die Sendung „Gut aufgelegt“ wird moderiert und planmäßig sollen ein bis zwei Hörerwünsche pro Stunde erfüllt werden. Hierbei wird darauf verwiesen, dass die Hörerbeteiligung ziemlich schwankend ist und etwa im Sommer aufgrund der Urlaubszeit geringer ist.*

*Seit 06.09.2010 wird die Talksendung „Stadtgeflüster“ wieder im Umfang von drei Stunden in der Zeit von 12:00 bis 15:00 ausgestrahlt. Im Anschluss folgt bis 19:00 Uhr die Hörerbeteiligungssendung „Gut aufgelegt“.*

Mit Bescheid vom 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011, wies der BKS die Berufung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., soweit sie sich auf die durch Spruchpunkt 1. des erstinstanzlichen Bescheids erfolgte Zurückweisung der Beschwerde hinsichtlich der Zeiträume vor dem 1.7.2010 und nach dem 25.8.2010 bezieht - gemäß § 66 Abs. 4 iVm. § 25 PrR-G ab (Spruchpunkt 1.1 des Berufungsbescheides). Weiters gab der BKS der Berufung - soweit sie sich auf die Zurückweisung der Beschwerde hinsichtlich des Zeitraums vom 13.8.2010 bis 25.8.2010 bezieht - gemäß § 66 Abs. 4 iVm § 25 PrR-G statt und hob den erstinstanzliche Bescheid, insoweit er sich in seinem Spruchpunkt 1. auf diesen Zeitraum bezieht, auf (Spruchpunkt 1.2 des Berufungsbescheides). Der BKS gab der Berufung auch insofern statt, soweit sie sich auf Spruchpunkt 2. des erstinstanzlichen Bescheides im Hinblick auf eine Abweichung von der mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, 611.119/0001-BKS/2007, verfügte Auflage 1.c bezieht, und stellte gemäß § 26 Abs. 1 PrR-G fest, dass die IQ-Plus Medien GmbH, in dem sie von 01.07.2010 bis 12.08.2010 den Charakter des mit Bescheid der KommAustria vom 02.04.2007, KOA 1.467/07-004, ergänzt durch den Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms grundlegend geändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung der Regulierungsbehörde zu verfügen, gegen § 28 Abs. 2 PrR-G verstoßen hat (Spruchpunkt 2.2 des Berufungsbescheides). Im Übrigen wurde die Berufung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gegen den Spruchpunkt 2. des erstinstanzlichen Bescheides abgewiesen (Spruchpunkt 2.2 des Berufungsbescheides).

In seiner Begründung bestätigte der BKS die Feststellungen der KommAustria im erstinstanzlichen Bescheid hinsichtlich des von der IQ-Plus Medien GmbH gesendeten Programmes, insbesondere auch die Feststellung, dass die dreistündige Sendung mit Hörerbeteiligung („Stadtgeflüster) jedenfalls ab Aufnahme des Sendebetriebs bis zum Sommer 2009 und hiernach wiederum seit 06.09.2010 ausgestrahlt wurde.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 06.04.2011, KOA 1.467/11-021, stellte die KommAustria auf Grund der Beschwerde des Medienprojektvereins Steiermark vom 01.09.2010 fest, dass die IQ – plus Medien GmbH im Zeitraum vom 21.07.2010 bis zum 01.09.2010 den Charakter des mit Bescheid der KommAustria vom 02.04.2007, KOA 1.467/07-004, ergänzt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie abweichend von Auflage 1.c des Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 13.07.2011, KOA 1.467/11-044, stellte die KommAustria auf Grund der Beschwerde der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH vom 25.08.2010 fest, dass die IQ - plus Medien GmbH vom 13.08.2010 bis zum 25.08.2010 den Charakter des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2 PrR-G) im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie abweichend von Auflage 1.c des Bescheids des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat.

### **2.3. Tatsächlich gesendetes Programm der IQ - plus Medien GmbH**

Ab Aufnahme des Sendebetriebs am 02.02.2008 bis zum Sommer 2009 wurde im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr die dreistündige Talksendung „Stadtgeflüster“ gesendet. Auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen wurde die Sendung ab September 2009 auf eine Stunde verkürzt und in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr ausgestrahlt. Im Anschluss wurde bis 14:00 Uhr eine unmoderierte Musikschiene und schließlich von 14:00 bis 19:00 Uhr eine Musik(wunsch)sendung mit Hörerbeteiligung („Gut aufgelegt“) gesendet.

Im Rahmen dieser Hörerbeteiligungssendung wurde das in „Stadtgeflüster“ jeweils besprochene Talk-Thema in der Form weiterbehandelt, dass die Anrufer zum Tagesthema befragt wurden bzw. ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, hierzu ein Statement abzugeben. Hierdurch wurden die Elemente Talk einerseits und Hörerbeteiligung im Rahmen der Musikwunschsendung andererseits kombiniert. Die IQ - plus Medien GmbH hat dazu eine Aufstellung der im August 2010 im Programm behandelten Talkthemen vorgelegt (zB „Grazer kaufen anders ein – Biolebensmittel vom Bauern“, „Hilfe, Amanda ist los! Reptilien & exotische Tiere“, „Fly away! Traumberuf Pilot“, „Steirisches Brunnenbauprojekt in Brasilien“).

Die Sendung „Gut aufgelegt“ wurde moderiert, und es sollten ein bis zwei Hörerwünsche pro Stunde erfüllt werden.

Ab 06.09.2010 wurde die Talksendung „Stadtgeflüster“ wieder im Umfang von drei Stunden in der Zeit von 12:00 bis 15:00 ausgestrahlt. Im Anschluss folgte bis 19:00 Uhr die Hörerbeteiligungssendung „Gut aufgelegt“.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung der IQ - plus Medien GmbH, insbesondere zum zugelassenen Programm, ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria vom 02.04.2007, KOA 1.467/07-004 und des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007.

Die Feststellungen zur Aufnahme des Sendebetriebs im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ beruhen auf der entsprechenden Mitteilung der IQ - plus Medien GmbH mit Schreiben vom 08.02.2008 im Zulassungsverfahren.

Die Feststellungen zum Antrag der IQ - plus Medien GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ vom 27.03.2006 beruhen auf ihren Angaben im Zulassungsantrag.

Die Feststellungen bezüglich des Verfahrens auf Grund der Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 12.08.2010 ergeben sich aus den Bescheiden der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.467/10-017, und des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011.

Die Feststellungen hinsichtlich der Verfahren auf Grund der Beschwerden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 25.08.2010 und des Medienprojektvereins Steiermark vom 01.09.2010 ergeben sich aus den in den jeweiligen Verfahren ergangenen Bescheide der KommAustria vom 06.04.2011, KOA 1.467/11-021 bzw. vom 13.07.2011, KOA 1.467/11-044.

Die Feststellungen zum tatsächlich gesendeten Programm der IQ - plus Medien GmbH ergeben sich im Wesentlichen aus den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.467/10-017, welche mit Bescheid des BKS vom 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011, bestätigt wurden. Diese Feststellungen wurden der IQ - plus Medien GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 24.08.2011 vorgehalten. In ihrer Stellungnahme hat die IQ - plus Medien GmbH diese Feststellungen nicht bestritten. Die KommAustria konnte daher davon ausgehen, dass der im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Sachverhalt im Wesentlichen jenem entspricht, der dem Bescheid der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.467/10-017, zu Grunde lag.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden.

### **4.2. Grundlegende Veränderung des Programmcharakters**

§ 28 Abs. 2 PrR-G lautet:

*„(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“*

§ 28a Abs. 1 PrR-G lautet:

*„Änderung des Programmcharakters*

*§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:*

1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;
2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;
3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;
4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

*„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:*

*Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.*

*Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.*

*Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters wird bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm vorliegen, ebenso bei einem Wechsel verschiedener Sparten (etwa der Wechsel von einem christlichen Spartenradio zu einem Sport- oder Talkradio).*

*Der Wechsel zwischen nicht kommerziellem und kommerziellem Programm wird in der Regel ebenfalls eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters darstellen; freilich sind hier Mischformen vorstellbar, bei denen noch nicht von einer grundlegenden Änderung auszugehen sein wird. Auch der Wechsel zwischen verschiedenen Ausprägungen nicht-kommerzieller Radios kann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters iSd Z 3 sein (etwa von einem religiösen zu einem Volksgruppen-Programm).“*

Die Bestimmung des § 28a Abs. 1 PrR-G ergänzt die schon bisher bestehende Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G und gibt mittels einer beispielhaften Aufzählung Aufschluss darüber, wann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegen kann. § 28a Abs. 1 PrR-G legt demonstrativ fest, bei welchen Änderungen des Programms von einer grundlegenden Programmänderung auszugehen ist. Dabei müssen die aufgezählten Änderungen des Programms nicht kumulativ vorliegen, sondern jede der in § 28a Abs. 1 PrR-G aufgezählten Programmänderungen stellt für sich eine grundlegende Programmänderung dar.

Gemäß § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor.

Im Zulassungsbescheid der IQ – plus Medien GmbH wurde festgelegt, dass das genehmigte Programm „im Wesentlichen ein zumindest 95 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug“ umfasst. „Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Welt-

*und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz“ (vgl. Bescheid der KommAustria vom 02.04.2007, KOA 1.467/07-004, bestätigt durch den Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001 BKS/2007).*

*Gemäß dem zitierten Bescheid des BKS wurde zudem festgelegt, dass die Zulassung unter den weiteren Auflagen erteilt wird, dass zum einen „das Programm jedenfalls in der Zeit von 6 Uhr bis 19 Uhr im Wochendurchschnitt einen Wortanteil von zumindest 25 % aufweist“ und zum anderen „das Programm täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, beinhaltet. Eine Unterschreitung der sich daraus ergebenden wöchentlichen Gesamtdauer von 15 Stunden ist im Wochendurchschnitt bis zu einem Ausmaß von maximal 20 % zulässig.“*

*Diese Festlegungen entsprechen dem von der IQ – plus Medien GmbH im Zulassungsverfahren beantragten Programm. So brachte diese im Zulassungsantrag wörtlich vor: „Ganz generell handelt es sich um ein Programm, das speziell für die Zielgruppe 35+ produziert und gestaltet wird. Das angestrebte Durchschnittsalter der Hörer beträgt ca. 45 Jahre. [...] Es handelt sich um ein klassisches Vollprogramm mit Musik, Nachrichten, Moderation und Service mit starkem lokalem Graz-Bezug. [...] Der Wortanteil des Senders wird durch eine tägliche dreistündige Talkshow dominiert, in der die Hörer in Graz zu Wort kommen können („Phone In-Sendung“). Der Wortanteil des Programms ist – abgestimmt auf die Bedürfnisse der Zielgruppe – relativ hoch. In der Kernzeit zwischen 6.00 – 19.00 Uhr wird rund ein Drittel des Programms (inkl. Werbung) aus Wortelementen bestehen, zwei Drittel aus Musik.“*

*Zur Prüfung, inwieweit diese Sendung im Programm der IQ - plus Medien GmbH verwirklicht wird, ist vorderhand die Begründung im Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, heranzuziehen, welcher diesbezüglich im Einzelnen ausführt: „Schließlich zeigt die Begründung der Auswahlentscheidung, dass die KommAustria auch dem Umstand zentrale Bedeutung zugemessen hat, dass die Berufungsgegnerin als Einzige angegeben hat, eine dreistündige Talksendung veranstalten zu wollen, „in der Hörer aus Graz zu Wort kommen“ und die sich unterschiedlichen lokalen aber auch überregional bedeutenden Themen widmen soll. Dieses unter den verbliebenen Antragstellern einzigartige Angebot, das nach der Begründung der KommAustria (vgl. Seite 81) mitentscheidend war, war daher nach Auffassung des BKS ebenfalls in Form einer Auflage über eine „Sendung unter Einbindung der lokalen Bevölkerung“ aufzutragen (vgl. dazu auch Seiten 21 und 26 des Antrags über die jeweiligen Einstiege). Die Unterschreitungsmöglichkeit (im Wochendurchschnitt 20% – dh. maximal drei Stunden pro Woche weniger) soll ebenfalls die Flexibilität der Programmgestaltung gewährleisten. Damit kann die Berufungsgegnerin selbst entscheiden, ob sie die Sendung an einem oder mehreren Tag kürzer ausfallen lässt, solange die Talksendung von Montag bis Freitag ausgestrahlt wird und die Gesamtdauer aller dieser Sendungen jedenfalls nicht unter 12 Stunden fällt. D.h. dass auch kürzere Sendungen möglich sind, solange in einer wöchentlichen Gesamtbetrachtung die dann noch auf 12 Stunden fehlenden Programmminuten an einem oder mehreren anderen Tagen nachgeholt werden. Eine längere Dauer als drei Stunden täglich ist andererseits in keiner Weise ausgeschlossen.“*

*Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist zunächst festzuhalten, dass die IQ – plus Medien GmbH eine derartige Sendung mit Hörerbeteiligung („Stadtgeflüster“) im geplanten Ausmaß von drei Stunden täglich – gemäß ihrem diesbezüglich glaubwürdigen Vorbringen – jedenfalls ab Aufnahme des Sendebetriebs bis zum Sommer 2009 und hiernach wiederum ab 06.09.2010 ausgestrahlt hat. Zwischen 1. September 2009 und 05.09.2010 hat die IQ - plus Medien GmbH die Talksendung „Stadtgeflüster“ auf eine Stunde verkürzt und in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr gesendet. Im Anschluss an eine unmoderierte Musikschiene folgte*

von 14:00 bis 19:00 Uhr eine Musikwunschsending mit Hörerbeteiligung („Gut aufgelegt“), in deren Rahmen mit den Anrufern das jeweils in der Talksending zuvor besprochene Thema weiterbehandelt wurde.

Der BKS hat in seinem Bescheid vom 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011 zum – wie oben dargestellt – mit dem im gegenständlichen Verfahren im Wesentlichen übereinstimmenden Sachverhalt folgendes ausgesprochen:

*„Der Bundeskommunikationssenat kann – gestützt auf die Feststellungen der KommAustria – nicht erkennen, dass das „ersatzweise“ ausgestrahlte Sendungsangebot dem von der Berufungswerberin selbst angebotenen - mehrstündigen - von der Berufungsgegnerin selbst beschriebenen – klassischen „Talkshow-Element“ entsprechen würde. Einzuräumen ist zwar, dass der von der KommAustria zur Beurteilung herangezogene beispielhafte Auszug an behandelten Talkthemen noch den Anforderungen der auf das Antragsvorbringen gestützten Auflage annähernd entspricht, „indem von „lokalen aber auch überregional bedeutenden Themen“ die Rede ist (vgl. die Themen „Grazer kaufen anders ein – Biolebensmittel vom Bauern“, „Hilfe, Amanda ist los! Reptilien & exotische Tiere“, „Fly away! Traumberuf Pilot“ oder „Steirisches Brunnenbauprojekt in Brasilien“).“ Allerdings ist nach den Feststellungen der KommAustria davon auszugehen, dass dieses Angebot nur 5 Stunden pro Woche betrug, da die Sendung „Stadtgeflüster“ auf eine Stunde pro Tag verkürzt wurde.*

*Auch wenn der Bundeskommunikationssenat in seinem Bescheid vom 18. Oktober 2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007 der Berufungsgegnerin durch die Einräumung einer Unterschreitungsmöglichkeit (im Wochendurchschnitt 20% – dh. maximal drei Stunden pro Woche weniger) eine gewisse Flexibilität zuerkennen wollte, wird aus der Formulierung und der Begründung der Auflage deutlich, dass andererseits einer beliebigen Reduktion des Ausmaßes deswegen Grenzen gesetzt wurden, weil „die Berufungsgegnerin als Einzige angegeben hat, eine dreistündige Talksending veranstalten zu wollen, „in der Hörer aus Graz zu Wort kommen“ und die sich unterschiedlichen lokalen aber auch überregional bedeutenden Themen soll.“ Dieses „unter den verbliebenen Antragstellern einzigartige Angebot, das nach der Begründung der KommAustria (vgl. Seite 81) mitentscheidend war“, sollte daher der Berufungswerberin als Bestandteil ihres Programms aufgetragen werden. Zwar wurde der Berufungsgegnerin gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt „selbst [zu] entscheiden, ob sie die Sendung an einem oder mehreren Tag kürzer ausfallen lässt“, dies aber unter der Prämisse, dass „die Talksending von Montag bis Freitag ausgestrahlt wird und die Gesamtdauer aller dieser Sendungen jedenfalls nicht unter 12 Stunden fällt.“ Schon die Reduktion des „klassischen Talkshow-Elements“ (vgl die obige Beschreibung der Berufungsgegnerin) auf nur mehr 5 Stunden (d.h. um 7 Stunden unter dem Minimum von 12 Stunden) stellt nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates eine wesentliche Änderung dar. Kürzere Sendungen wurden vom Bundeskommunikationssenat zwar ausdrücklich als möglich angesehen, solange allerdings „in einer wöchentlichen Gesamtbetrachtung die dann noch auf 12 Stunden fehlenden Programmminuten an einem oder mehreren anderen Tagen nachgeholt werden.“*

*Hierzu kann der Bundeskommunikationssenat andererseits auch nicht erkennen, dass die von der KommAustria beschriebene - nach „Zwischenschaltung“ einer einstündigen unmoderierten Musikschiene - ausgestrahlte Musikwunschsending „Gut aufgelegt“ auch nur ansatzweise der von der Berufungsgegnerin im Antrag dargestellten Sendung nahekommen würde. Vor allem lässt sich die nach den Feststellungen der KommAustria „planmäßige“ Erfüllung von „ein bis zwei Hörerwünschen pro Stunde“ weder zeitlich noch inhaltlich mit der Beschreibung der Berufungsgegnerin „Im Rahmen der Sendeuhr sind 12 Talk-Einstiege à 3 Minuten [dh 4 Einstiege pro Stunde, vgl auch den Antrag auf Seite 26] eingeplant, (...) Als Talkthemen sind Inhalte vorgesehen, die die Zielgruppe 35+ interessiert und die lokal auf den Raum Graz gespiegelt werden können. Soweit es sich nicht um klassische Grazer Lokalthemen handelt, werden zu Themen, die ganz Österreich bewegen, die Meinungen, Gefühle und Fragen der Grazer Hörer/innen dargestellt“ vergleichen, mag auch im Rahmen der Musikwunschsending mit den Anrufern das jeweils in der Talksending zuvor besprochene Thema weiterbehandelt worden sein. Den Feststellungen der KommAustria ist*

*auch nicht zu entnehmen, dass die von ihr ins Treffen geführte Nutzung des mobilen Studios eine verstärkte Einbindung der Bevölkerung dergestalt bewirkt hätte, dass der Sendung damit das von der Berufungsgegnerin im Antrag in Aussicht gestellte Talkshow-Element zugekommen wäre.*

*Die IQ - plus Medien GmbH hat das von ihr selbst angebotene Talksendungskonzept nicht nur bloß - wie es die KommAustria beschreibt - „insofern modifiziert“, als sie eine „Kombination aus klassischer Talksendung und anschließender Hörerbeteiligungssendung gewählt hat“, sondern sie hat das klassische Talkshowelement auf weniger als die Hälfte des in der Auflage vorgesehenen Ausmaßes reduziert, ohne dass die Sendung „Gut aufgelegt“ als Ersatz für die fehlenden Talkshow-Stunden qualifiziert werden könnte. Zumal es die aus der Begründung des Bescheids des Bundeskommunikationssenates ersichtliche Zielrichtung der erteilten Auflage war, die Zusage der Berufungsgegnerin – weil sie im Vergleich zu den anderen Mitbewerbern „einzigartig“ war – abzusichern, genügt es daher nicht, eine in Form einer längeren Musikwunschsendung ausgestaltete „Hörerbeteiligung bzw. die Ermöglichung einer Beteiligung durch die lokale Bevölkerung“ als Ersatz für die fehlenden Stunden eines Talkshow-Formats anzusehen. Dass diese Musikwunschsendung insgesamt 25 Stunden pro Woche gedauert hat, kann folglich - entgegen der Auffassung der KommAustria - nicht „zugunsten der IQ - plus Medien GmbH berücksichtigt bzw. ins Treffen geführt werden“ und vermag auch nicht die „verminderte Dichte an Anrufern in der Sendung „Gut aufgelegt“ aufzuwiegen (...).“*

*Soweit schließlich den Feststellungen der KommAustria zu entnehmen ist, dass die Reduktion der Talksendung auf eine Stunde offenbar „aus wirtschaftlichen Überlegungen“ erfolgt ist, ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 24.2.2006, 2004/04/0121 zu verweisen, wonach es bei der Beurteilung von Programmänderungen nicht auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse ankommt, sondern vielmehr entscheidend ist, ob die seinerzeitigen Zulassungsaufgaben erfüllt werden oder nicht. Die Zulassungsinhaberin ist in keiner Weise gezwungen, eine wirtschaftlich für sie nachteilige Situation aufrechtzuerhalten.*

*Der Bundeskommunikationssenat gelangt daher zusammenfassend zur Auffassung, dass das Wortprogramm der Berufungsgegnerin durch die geschilderte Umgestaltung eine grundlegende Änderung im Sinne von § 28 Abs. 2 PrR-G erfahren hat. Für den von der KommAustria zugrundegelegten Zeitraum vom 01.07.2010 bis zum 12.08.2010 ist daher von einem Verstoß gegen § 28 Abs. 2 PrR-G auszugehen, sodass spruchgemäß (vgl. Spruchpunkt 2.1 dieses Bescheids) zu entscheiden war.“*

Für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis zum 01.09.2010 wurde schon rechtskräftig festgestellt, dass IQ - plus Medien GmbH den Charakter des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet "Graz 94,2 MHz" grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie abweichend von Auflage 1.c des Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat (vgl. die schon zitierten Bescheide des BKS 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011 und der KommAustria vom 06.04.2011, KOA 1.467/11-021 und vom 13.07.2011, KOA 1.467/11-044).

Angesichts des im Wesentlichen übereinstimmenden Sachverhalts ist daher davon auszugehen, dass das Wortprogramm der IQ - plus Medien GmbH durch die geschilderte Umgestaltung im Hinblick auf die Auflage 1.c des Bescheids des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, auch im verfahrensgegenständlichen Zeiträumen vom 01.09.2009 bis zum 30.06.2010 und vom 02.09.2010 bis zum 05.09.2010 eine grundlegende Änderung im Sinne von § 28 Abs. 2 PrR-G erfahren hat, sodass spruchgemäß (vgl. Spruchpunkt 1 dieses Bescheids) zu entscheiden war.

### 4.3. Veröffentlichung

Gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0180, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen „contrarius actus“ des Rundfunkveranstalters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>2</sup> [2008] 323).

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung geht die KommAustria davon aus, dass die Veröffentlichung an einem Werktag im ursprünglich für die Sendung mit Hörerbeteiligung im Sinne des Auflage vorgesehenen Zeitraum aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. Dezember 2011

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

IQ – plus Medien GmbH, z. Hd. Ploil Krepp Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010  
Wien, **per RSb**